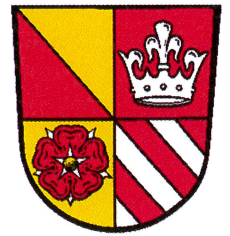


Richtlinie zur Förderung von Balkonsolaranlagen in der Gemeinde Neunkirchen a. Sand



Vorbemerkung:

Die Gemeinde Neunkirchen a. Sand hat beschlossen, die private Beschaffung von Balkonsolaranlagen im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a. Sand zu fördern. Ziel dieser Förderung ist es, Anreize dafür zu setzen, den Solarstromanteil weiter zu erhöhen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern gesenkt und der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Balkonsolaranlagen mit einer maximalen Leistung von bis zu 600 Watt (ab 01.01.2024 800 Watt). Gefördert werden steckbare Stromerzeugnisgeräte („Balkonmodule“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugnisgeräte erfüllt werden. Eine Förderung kommt nur für Anlagen in Betracht, die ab dem 01.08.2023 beschafft wurden, maßgeblich ist hier das Rechnungsdatum.

Förderhöhe:

Balkonsolaranlagen bis maximal 600 Watt Leistung: 100 Euro pauschaler Festbetrag

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche (volljährige) Personen mit Hauptwohnsitz in Neunkirchen a. Sand und juristische Personen mit Sitz in Neunkirchen a. Sand. Gefördert wird eine Anlage pro Haushalt (Eigentümer oder Mieter) oder Betrieb.

Antrags- und Erstattungsverfahren:

Der Zuschussantrag kann mittels Antragsformular bei der Gemeinde Neunkirchen a. Sand per Post (Hirtenweg 2-4, 91233 Neunkirchen a. Sand) oder per Email (info@neunkirchen-am-sand.de) gestellt werden.

Dem Antrag sind als Nachweis folgende Unterlagen (Papierform oder digital) beizufügen:

- Kopie der Rechnung (Antragssteller und Käufer müssen identisch sein)
- Nachweis der Zahlung (Zahlung- oder Überweisungsbeleg)
- Nachweis der Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Bei Mieter/Pächter: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Bei Eigentümergemeinschaft: Einverständniserklärung der Eigentümergemeinschaft

Nach positiver Prüfung des vollständigen Antrags erfolgt die Auszahlung.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Zuschussempfänger erklärt sich einverstanden, dass jederzeit eine Kontrolle der Installationsausführung durch die Gemeinde Neunkirchen a. Sand nach vorheriger Ankündigung durchgeführt werden kann.

Der Zuschuss ist zurückzubezahlen, wenn die Anlage nicht dem Verwendungszweck verwendet wurde oder innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung stillgelegt oder zweckentfremdet wurde. Dies ist der Gemeinde Neunkirchen a. Sand unverzüglich mitzuteilen.

Diese Förderung ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft und gilt zunächst unbefristet. Die Gemeinde Neunkirchen a. Sand behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.

Neunkirchen, den 09.10.2023
Gemeinde Neunkirchen a. Sand



Jens Fankhänel
1. Bürgermeister